

# Hochschulrecht Baden- Württemberg

Kommentar

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Christian von Coelln**

Professor an der Universität zu Köln

**Prof. Dr. Volker M. Haug**

Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigburg  
Honorarprofessor an der Universität Stuttgart

2020



Zitiervorschlag:  
BeckOK HochschulR BW/Bearbeiter BWLHG § 1 Rn. 1  
BeckOK HochschulR BW/Bearbeiter, 14. Ed. 1.11.2019, BWLHG § 1 Rn. 1

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 74777 9

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH  
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark  
Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen

  
[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Bearbeiterverzeichnis

Elke Braun .....	Justitiarin, Universität Konstanz
Prof. Dr. Christian von Coelln .....	Universität zu Köln
PD Dr. Eike Michael Frenzel ..	Regierungsrat, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Jürgen Gerber .....	Ministerialdirigent a.D., vormalis Ministerium für Wissen- schaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Dr. Harald Hagmann .....	Ministerialdirigent a.D., vormalis Ministerium für Wissen- schaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Prof. Dr. Volker M. Haug .....	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg/Universität Stuttgart
Dr. Jens Hofmann .....	Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Dr. Rainer Keil .....	Fakultätsreferent, Juristische Fakultät der Universität Heidelberg
Prof. Dr. Daniel Krausnick .....	Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Daniela Schweitzer .....	Kanzlerin, Hochschule Karlsruhe

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Vorwort

Das Hochschulrecht ist – verglichen mit „klassischen“ Gebieten des Verwaltungsrechts – ein junges Rechtsgebiet, dessen sich der Gesetzgeber erst relativ spät angenommen hat. Seither ist es in steter Bewegung geblieben. Angesichts seines Regelungsgegenstandes erstaunt das nicht: Zwar besteht allgemeine Einigkeit über die Bedeutung des Hochschulwesens für die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft. Über die konkrete Gestalt aber, die das Hochschulwesen idealerweise haben sollte, gibt es etliche konkurrierende, zum Teil strikt gegenläufige Vorstellungen, die sich zwangsläufig in unterschiedlichen gesetzgeberischen Konzeptionen niederschlagen. Schon aus diesem Grund führen Änderungen von politischen Mehrheiten häufig zu Änderungen des Hochschulrechts.

Hinzu kommt, dass das Hochschulrecht mittlerweile im Wesentlichen in die alleinige Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber fällt. Das Hochschulrahmengesetz des Bundes besteht zwar noch fort. Es hat durch die Föderalismusreform 2006 seine verklammernde und vereinheitlichende Wirkung jedoch weitgehend eingebüßt. Damit stellt sich das Hochschulrecht aus Sicht der Länder als eines der vergleichsweise wenigen Rechtsgebiete dar, in denen sie über eine weit reichende Gestaltungsmacht verfügen. Von ihr machen sie intensiven Gebrauch.

Aus diesem Grund lässt sich „das“ Hochschulrecht allenfalls noch thematisch als einheitliche Materie verstehen. Die konkrete inhaltliche Durchdringung muss, soll sie mehr sein als eine überblicksartige Darstellung, auf das Hochschulrecht eines einzelnen Landes bezogen sein – ohne dabei den supranationalen Kontext, die bundesrechtlichen Bestimmungen oder die zumindest für die vergleichende Betrachtung relevanten Regelungen der anderen Bundesländer aus den Augen zu verlieren.

Der Beck'sche Online-Kommentar zum Hochschulrecht, der für fünf große Bundesländer mit besonders vielen Hochschulen vorliegt, will sich dieser Aufgabe annehmen. Für jedes Land erscheint ein eigener Kommentar, der von einem Team aus Wissenschaftlern und Praktikern verfasst wird, die mit dem Hochschulrecht intensiv befasst sind. Verklammert werden die Einzelkommentare formal durch die gemeinsame Konzeption und die gemeinsame technische Plattform. Der inhaltlichen Verklammerung dient ein länderübergreifender Einleitungsteil, der die Entwicklung und Gegenstände des Hochschulrechts sowie seine bundesweit geltenden Rahmenbedingungen überblicksartig darstellt. Hinzu kommt jeweils ein landesspezifischer Einleitungsteil, der dem Leser das Hochschulrecht des einzelnen Landes in seiner Entstehung und mit seinen Besonderheiten präsentiert. Insgesamt sind die Einleitungen nicht nur, aber auch darauf ausgelegt, demjenigen einen Einstieg in das Rechtsgebiet zu ermöglichen, der sich erstmals mit Fragen des Hochschulrechts befasst und eine erste Orientierung sucht. Im gesamten Kommentar werden die Möglichkeiten, die die Online-Technik bietet, konsequent genutzt, namentlich durch Verlinkungen zu Parallelregelungen der anderen Bundesländer. Dem Leser soll so die Fülle der Regelungsmodelle und der zu ihnen erschienenen Literatur erschlossen werden.

Herausgeber, Autoren und Verlag hoffen, mit diesem Kommentar zur weiteren wissenschaftlichen Durchdringung des Hochschulrechts und zur praktischen Befassung mit diesem Rechtsgebiet beizutragen.

Für Baden-Württemberg soll dies der Beck'sche Online-Kommentar Hochschulrecht Baden-Württemberg leisten, den wir hier erstmals als Druckwerk vorlegen. Er erläutert das Landeshochschulgesetz sowie das Landeshochschulgebührengesetz.

Die Herausgeber und das Autorenteam freuen sich darauf, das Hochschulrecht in Baden-Württemberg bei seiner weiteren Entwicklung aktuell zu begleiten. Für Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der Nutzer sind wir dankbar.

Köln und Ludwigsburg, im Januar 2020

*Christian v. Coelln  
Völker M. Haug*

# Inhaltsverzeichnis

Bearbeiterverzeichnis .....	Seite
Vorwort .....	V
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	VII
	XIII

## Einführungen

Grundlagen des Hochschulrechts in Deutschland .....	1
Grundlagen des Hochschulrechts in Baden-Württemberg .....	41

## Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)

### Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich .....	65
§ 2 Aufgaben .....	76
§ 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit .....	92
§ 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte; Ansprechperson für Antidiskriminierung .....	101
§ 5 Evaluation .....	115
§ 6 Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen .....	122
§ 7 Struktur- und Entwicklungsplanung .....	131

### Teil 2. Aufbau und Organisation der Hochschule

#### Abschnitt 1. Rechtsstellung der Hochschule

§ 8 Rechtsnatur; Satzungsrecht .....	137
§ 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen .....	145
§ 10 Gremien; Verfahrensregelungen .....	160
§ 11 Personalverwaltung .....	172
§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten .....	179
§ 13 Finanz- und Berichtswesen .....	185
§ 13a Unternehmen der Hochschulen; Beteiligungen .....	198
§ 14 Körperschaftsvermögen .....	205

#### Abschnitt 2. Zentrale Organisation der Hochschule

§ 15 Organe und Organisationseinheiten .....	210
§ 16 Rektorat .....	222
§ 17 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder .....	232
§ 18 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder .....	241
§ 18a Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ..	247
§ 19 Senat .....	250
§ 20 Hochschulrat .....	259
§ 20a Kommission für Qualitätssicherung und Fachkommissionen an der Dualen Hochschule .....	275
§ 21 Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen .....	277

**Abschnitt 3. Dezentrale Organisation der Hochschule**

**Unterabschnitt 1. Dezentrale Organisation der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

§ 22	Fakultät .....	279
§ 23	Dekanat .....	283
§ 24	Dekanin, Dekan .....	286
§ 24a	Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ..	291
§ 25	Fakultätsrat .....	292
§ 26	Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane .....	296
§ 27	Medizinische Fakultät .....	299

**Unterabschnitt 2. Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule**

§ 27a	Studienakademien .....	305
§ 27b	Örtlicher Hochschulrat .....	313
§ 27c	Örtlicher Senat .....	318
§ 27d	Leitung der Studienbereiche und Studiengänge .....	322
§ 27e	Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ..	324

**Abschnitt 4. Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule**

§ 28	Informationszentrum .....	326
------	---------------------------	-----

**Teil 3. Studium, Lehre und Prüfungen**

§ 29	Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge) .....	329
§ 30	Studiengänge .....	334
§ 31	Weiterbildung .....	352
§ 32	Prüfungen; Prüfungsordnungen .....	358
§ 33	Externenprüfung .....	372
§ 34	Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge .....	376
§ 35	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	381
§ 36	Verleihung und Führung inländischer Grade .....	389
§ 37	Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen; Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention .....	395
§ 37a	Reformklausel für das Zusammenwirken mit ausländischen Hochschulen ...	402
§ 38	Promotion .....	403
§ 39	Habilitation; außerplanmäßige Professur .....	428

**Teil 4. Forschung**

§ 40	Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen .....	439
§ 41	Forschung mit Mitteln Dritter .....	443
§ 41a	Transparenz der Drittmittelforschung .....	448

**Teil 5. Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden**

§ 42	Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung .....	455
§ 43	Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule .....	457

**Teil 6. Mitglieder**

**Abschnitt 1. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

§ 44	Personal .....	460
§ 45	Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften .....	469
§ 46	Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer .....	476
§ 47	Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren .....	484
§ 48	Berufung von Professorinnen und Professoren .....	490

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 49 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren .....	499
§ 50 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit .....	506
§ 51 Juniorprofessur .....	510
§ 51a Dozentinnen und Dozenten .....	516
§ 51b Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur .....	519
§ 52 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	522
§ 53 Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum .....	528
§ 54 Dienstaufgaben an den rechtsmedizinischen Instituten an den Universitätsklinika .....	531
§ 55 Honorarprofessur; Gastprofessur .....	533
§ 56 Lehrbeauftragte .....	536
§ 57 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistentinnen und Lehrassistenten .....	538

## Abschnitt 2. Studierende

§ 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen .....	542
§ 59 Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien .....	553
§ 60 Immatrikulation .....	559
§ 61 Beurlaubung .....	567
§ 62 Exmatrikulation .....	569
§ 63 Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende .....	576
§ 64 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen .....	579
§ 65 Studierendenschaft .....	582
§ 65a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge .....	596
§ 65b Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht .....	612

## Abschnitt 3. Ausbildungsstätten

§ 65c Begriff; Aufgabe; Zulassung .....	621
---	-----

## Teil 7. Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 66 Staatliche Mitwirkungsrechte .....	624
§ 67 Aufsicht .....	632
§ 68 Informationsrecht; Aufsichtsmittel .....	640

## Teil 8. Hochschulen für den öffentlichen Dienst

§ 69 Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst .....	647
---	-----

## Teil 9. Hochschulen in freier Trägerschaft; sonstige Einrichtungen

§ 70 Staatliche Anerkennung .....	653
§ 71 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung .....	662
§ 72 Aufsicht .....	665
§ 72a Sonstige Einrichtungen .....	668

## Teil 10. Schlussbestimmungen

§ 73 Studienkolleg .....	676
§ 74 Kirchliche Rechte .....	677
§ 75 Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten .....	679
§ 76 Weiterentwicklungsklausel .....	682

## Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

### Erster Abschnitt. Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich .....	687
§ 2 Gebührenfestsetzung .....	691

	<b>Zweiter Abschnitt. Studiengebühren</b>	
	<b>Erster Unterabschnitt. Studiengebühren für Internationale Studierende</b>	
§ 3	Gebührenpflicht für Internationale Studierende .....	696
§ 4	Gebührenhöhe und Fälligkeit .....	699
§ 5	Ausnahmen von der Gebührenpflicht .....	701
§ 6	Gebührenbefreiungen, Gebührenermäßigungen .....	704
§ 7	Gebührenerlass, Gebührenstundung .....	711
	<b>Zweiter Unterabschnitt. Gebühren für ein Zweitstudium</b>	
§ 8	Gebührenpflicht für ein Zweitstudium .....	713
	<b>Dritter Unterabschnitt. Verfahrensvorschriften</b>	
§ 9	Entbehrlichkeit des Vorverfahrens .....	717
§ 10	Mitwirkungspflichten, Rückerstattung, elektronisches Verfahren .....	718
§ 11	aufgehoben .....	721
	<b>Dritter Abschnitt. Verwaltungskostenbeitrag</b>	
§ 12	Verwaltungskostenbeitrag .....	722
	<b>Vierter Abschnitt. Sonstige Gebühren und Entgelte</b>	
§ 13	Weiterbildende Studiengänge; Promotionsstudiengänge .....	726
§ 14	Kontaktstudium .....	728
§ 15	Außercurriculare Angebote .....	729
§ 16	Prüfungs- und Bewerbungsgebühren .....	731
§ 17	Gasthörergebühr .....	733
§ 18	Studienmaterialien .....	734
§ 19	Gebühren, Auslagen und Entgelte für sonstige Leistungen .....	736
§ 20	Übergangsvorschriften, Überprüfung der Auswirkungen .....	737
<b>Sachverzeichnis</b>	.....	741